

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Anzeigenaufträge und Prospektzustellaufträge

Für alle Anzeigen- und Prospektzustellaufträge gelten mit ihrer Erteilung die Konditionen der jeweilig gültigen Preisliste und dieser nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Buchungen von Online-Aufträgen gelten abweichend die AGB für Online-Anzeigen, die unter www.wochenblatt-reporter.de/s/agb abrufbar sind. Für den Verlag sind davon abweichende Bedingungen des Auftraggebers unverbindlich, wenn dieser nicht binnen einer Woche seit der Auftragsbestätigung durch den Verlag schriftlich Widerspruch spricht.

- § 1 Anzeigenauftrag** Anzeigenauftrag im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungsleitenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
- § 2 Anzeigenabschluss** Recht zum Abschluss im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwecken, sowie die erste Anzeige innerhalb der in § 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vorgenannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
- § 3 Nichterfüllung eines Abschlussvertrags** Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
- § 4 Abnahmemengen** Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
- § 5 Anzeigenabschluss** Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber nach vor Anzeigenchluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- § 6 PR-Anzeigen** Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich gekennzeichnet.
- § 7 Annahme unter Vorbehalt** Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – sowie Prospektzustellaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Prospektzustellaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells des Prospektes (Beilage, Beiheter oder Beikleber) und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Form oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandsteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdzwecken enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- Abgleich mit Inkassodaten:** Die Wiederanbahnung oder Begründung einer Geschäftsbeziehung sowie der Abschluss von Verträgen steht unter dem Vorbehalt eines negativen Abgleichs ihrer Daten mit bei uns hinterlegten Inkassodaten.
- § 8 Druckerunterlagen** Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigenentwurfes und einwandfreier Druckerunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckerunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belagten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckerunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
- § 9 Schadenersatz** Der Auftraggeber hat den Abdruck seiner Anzeige sofort nach Erscheinen zu prüfen. Der Verlag lehnt Ansprüche auf Zahlungsminderung oder Ersatz ab, wenn bei zu wiederholenden Aufnahmen der gleiche Fehler unterläuft, ohne dass der Auftraggeber eine Berichtigung vor Wiedergabe der nächsten Anzeige verlangt. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzzeile, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Auftraggeber eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzzeile erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsersetzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbareren Schadens und auf das für den betreffenden Anzeigenauftrag zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlages, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, in den übrigen Fällen ist gegenmündliche Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg gemacht werden. Im Falle gänzlichen oder teilweisen Nichterscheinens oder verspäteten Erscheinens der Zeitung und somit der Anzeige infolge höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadenersatz.
- § 10 Probabzug** Probabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
- § 11 Größenverschriften** Sind keine besonderen Größenverschriften gegeben, so wird die nach der Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
- § 12 Zahlungsziel** Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Kosten für den Rechnungsversand in Papierform betragen 1,00 EUR pro Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfänger der Rechnung an laufendem Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt. Wird der Verlag beim Bankinzugsverfahren durch Gründe, die der Kunde zu vertreten hat, rückbehalten, so hat der Auftraggeber die entstehenden Kosten zu tragen. Rechnungsbeitrag und Kosten werden sofort fällig.
- § 13 Zahlungsverzug** Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und auf das Aussehen offenkundiger Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- § 14 Anzeigenbeleg** Der Verlag liefert auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Es werden nur Vollerbe bzw. digitale Belege geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- § 15 Druckunterlagen** Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
- § 16 Chiffreanzeigen** Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Elbriete auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Wertvolle Unterlagen senden der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegen genommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
- § 17 Rücksendung von Druckerunterlagen** Druckerunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurück geschickt. Die Pflicht zur Aufwahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
- § 18 Urheberrecht** Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus den Ausführungen des Auftrages erwachsen. Insbesondere ist der Verlag nicht für Inhalte von Internetseiten verantwortlich, auf die der Anzeigenkunde in seiner Anzeige verweist. Die Verlage werden bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigenstücke die geschäftliche Sorgfalt an, halten jedoch nicht, wenn sie vom Auftraggeber irregulär oder getäuscht werden. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen oder Prospektzustellaufträge zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Der Auftraggeber hat den Verlag von allen Ansprüchen aus Verstoßen gegen das Urheberrecht frei, insbesondere von Ansprüchen auf Zahlung von Schadenersatz, Vertragsstrafe oder Ordnungsgeld sowie auf die Erstattung von Anwalts- und Gerichtskosten. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Auftraggeber, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste.
- § 19 Rückgabe** Der Verlag behält sich das Recht vor, die Berichtigung (Gutschriften, Nachrechnungen) fehlerhafter Auftragsrechnungen innerhalb von sechs Monaten vorzunehmen.
- § 20 Mittlungsvergütung** Die Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungsleitenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die von dem Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Werbeagenturen und Werbungsmitler erhalten Provision für Anzeigen- und Prospektzustellaufträge von Werbungsleitenden des Handels, Handwerks und Gewerbes, wenn die Anzeigen zum Grundpreis abgerechnet werden, vorausgesetzt, dass die Werbeagentur und Werbungsmitler auch die gesamte Auftragsabwicklung selbst übernehmen, d. h. die Aufträge dem Verlag unmittelbar erteilen und Texte bzw. Druckerunterlagen direkt anliefern.
- § 21 Platzierungsvorschriften** Platzierungsvorschriften sind nur dann verbindlich, wenn der tarifliche Platzierungszuschlag bezahlt wird.
- § 22 Konzernrabatt** Für die Gewährung eines Konzernrabatts für Tochtergesellschaften ist der schriftliche Nachweis einer mehr als 50%-igen Kapitalbeteiligung erforderlich. Der Verlag gewährt Konzernrabatt nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen. Dies gilt nicht für den Zusammenschluss verschiedener selbstständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.
- § 23 Abweichende Preise** Für Anzeigen in Sonderseiten, Sonderbeilagen und Kollektiven können vom Verlag abweichende Preise festgesetzt werden.
- § 24 Vorkasse** Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- und Prospektzustellaufträge nur gegen Vorkasse entgegenzunehmen.
- § 25 Abstellungen** Abstellungen müssen schriftlich oder in Textform erfolgen. Bei Abstellung einer Anzeige kann der Verlag die entsprechenden Satzkosten berechnen.
- § 26 Prospekte (Beilagen, Beiheter und Beikleber)** Prospekte (Beilagen, Beiheter und Beikleber) dürfen keine Werbung Dritter enthalten. Beilagen sind gefaltet anzuliefern. Der Verlag behält sich vor, in die gleiche Ausgabe weitere Beilagen einzulegen. Der Verlag hat bei technischen Schwierigkeiten das Recht, den Beilagenauftrag auf verschiedene Termine aufzuteilen. Der Verlag verteilt die Beilagen mit der geschäftlichen Sorgfalt, wobei bis zu 3 % Fehlzahlungen oder Verlust als verkehrsüblich gelten.
- § 27 Blattoberflächen** Bei blattoberflächen Anzeigen wird die volle Satzspiegelhöhe berechnet.
- § 28 Verbreitung** Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die von ihm stammenden Angaben und Anzeigen sowohl ergänzend zu der Veröffentlichung in der oder den Druckschriften in elektronischen Medien verbreitet, als auch in Marktanalysen, z. B. Immobilienmarktswertungen, verarbeitet werden. Der Verlag ist berechtigt, Anzeigen in die Onlineinhalte des Verlages zu stellen und auch in Portalen von Kooperationspartnern zu veröffentlichen.
- § 29 Übermittlung** Für die richtige Wiedergabe undeutlicher Manuskripte und für Übermittlungsfehler bei telefonisch aufgegebenen Anzeigen und telefonisch veranlassenden Änderungen wird keine Gewähr übernommen. Abstellungen – grundsätzlich schriftlich – können nur berücksichtigt werden, wenn dies die technische Fertigstellung der Zeitung nicht beeinträchtigt.
- § 30 Erfüllungsort, Gerichtsstand, zusätzliche Geschäftsbedingungen** Erfüllungsort ist Ludwigshafen am Rhein. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages; auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Datenschutzhinweis: Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten gemäß Art. 13 EU-DSGVO, können Sie unserer Homepage unter www.wochenblatt-reporter.de/s/datenschutz entnehmen oder auf jedem anderen Wege bei uns anfordern.

Werbung: Wir verarbeiten die von Ihnen bei Vertragsschluss erhobenen Daten auch für Werbezwecke, um Sie per Post über unsere Produkte und Dienstleistungen zu informieren. Der Nutzung Ihrer Daten zu Werbezwecken können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Senden Sie hierzu bitte Ihren Widerspruch an SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-Gesellschaft mbH & Co. KG, Amtsstr. 5 - 11, 67059 Ludwigshafen oder per E-Mail an optout@suewe.de

ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Prospektzustellaufträge

der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-Gesellschaft mbH & Co. KG

§ 21 Zusätzliche Geschäftsbedingungen für die Prospektzustellung

- Allen Angeboten und Vereinbarungen, sowohl mündlicher, lemmündlicher und schriftlicher Art, liegen die nachfolgenden zusätzlichen Geschäftsbedingungen der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-Gesellschaft mbH & Co. KG (im folgenden SÜWE genannt) für die Prospektzustellung zugrunde; Lieferungen und Leistungen der SÜWE erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser zusätzlichen Geschäftsbedingungen. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannter Vertragsbestandteil.
- Eventuelle Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausgeschlossen.
- Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge und der auf diese anwendbaren Geschäftsbedingungen der SÜWE bedürfen der Schriftform.
- Diese zusätzlichen Geschäftsbedingungen für Prospektzustellaufträge gelten auch für die weitere Geschäftsverbindung.

§ 22 Vertragsschluss

- Angebote der SÜWE sind stets freibleibend und unverbindlich. Diese werden erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Die Preis- und Leistungsangebote sind nur verbindlich, wenn sich die vom Auftraggeber erklärten Daten als zutreffend erweisen.
- Nachträgliche Auftragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen, Garantieberührungen bedürfen ihrer Wirksamkeit ebenfalls einer schriftlichen Bestätigung.
- Widersprüche gegen Auftragsbestätigungen sind nur beachtlich, wenn sie der SÜWE innerhalb von 3 Tagen nach Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung vorliegen.
- Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen können nur mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Für jedes weitere Kalenderjahr verlängert sich die Kündigungsfrist um einen Monat.
- Der Auftraggeber hat das Recht, bis zu 7 Werktagen vor dem vereinbarten Zustellungstermin vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber Kosten entstehen. Erfolgt die Stornierung später und steht der SÜWE kein entsprechender Ersatzauftrag zur Verfügung, so hat der Auftraggeber der SÜWE nach deren Wahl die bisher entstandenen Kosten zu ersetzen.
- Die SÜWE ist auch nach Abschluss des Auftrages berechtigt, dessen Durchführung ganz oder teilweise abzulehnen, sofern die Zustellung gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt würde oder erst dann erkennbar für die Auftragnehmer aus technischen oder anderen Gründen unmöglich oder unzumutbar wäre.
- Der Auftragsingang hat mindestens 8 Werktage vor der Zustellung zu erfolgen.

§ 23 Anlieferung

- Für die rechtzeitige (bis spätestens 4 Werktage vor Zustellung) und vollständige Anlieferung der Zustellobjekte ist der Auftraggeber verantwortlich. Das Zustellgut ist auf Kosten des Auftraggebers frei an den Anlieferungsort der SÜWE anzuliefern. Bei Übernahme des Zustellgutes haftet die SÜWE nur für die Richtigkeit der laut Lieferschein übernommenen Paket- oder Kartonzahl, nicht jedoch für die Richtigkeit der Stückzahlen innerhalb der Verpackungseinheiten, welche Mengendifferenzen aufweisen können. Das Zustellgut für die Mitnahmen zum Wochenblatt muss gebündelt und verpackt sein in einheitlichen Mengen zu je 200 Exemplaren. Verpackungsbedingter Mehraufwand wird dem Auftraggeber mit mindestens 3,50 EUR je 1.000 Stück Zustellobjekte in Rechnung gestellt.
- Falls durch nicht rechtzeitig angeliefertes Zustellgut oder durch vom Auftraggeber zu vertretende Gründe der Beginn des Auftrages insgesamt oder teilweise verzögert wird, verschieben sich bereits bestätigte Zustell- und Liefertermine entsprechend. Bei verspäteter Anlieferung entfallen zudem die Haftung für die termingerechte Ausführung. Außerdem ist die SÜWE berechtigt, dem Auftraggeber die dadurch entstandenen Aufwänden, Transportkosten, Löhne für Zustell- und Kontrollpersonal sowie Kosten und Kilometerkosten in Rechnung zu stellen.
- Von dem Auftraggeber ohne die Befolgung aller Bestimmungen kommen nur dann mit zur Zustellung, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Werden Restmengen nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Durchführung des Zustellauftrages vom Auftraggeber wieder abgeholt, ist die SÜWE ohne weitere Rücksprache befugt, die Restmengen auf Kosten des Auftraggebers vernichten zu lassen.

§ 24 Durchführung der Zustellung

- Die SÜWE gewährleistet die Belieferung der erreichbaren Haushalte des im Auftrag festgelegten Zustellgebiets gemäß den Richtlinien des Gütesiegels „Gepürfte Prospektzustellung“ (GPZ) vom BVDA. Nähere Informationen hierzu unter www.gpz-siegel.de.
- Von der Zustellung ausgeschlossen sind, soweit nicht anders vereinbart, Gewerbegebiete, Büros, Kaufhäuser, Krankenhäuser, ebenso Häuser auf Betriebs- oder Werksgeländen, sowie Häuser die außerhalb eines zusammenhängenden Wohngebietes liegen. Für die Zustellung von Warenproben, Katalogen und sperrigen Objekten gelten besondere Vereinbarungen.
- Es wird pro Briefkasten grundsätzlich nur ein Exemplar eingeworfen, unabhängig von der Menge der Haushaltsnamen, es sei denn, dass der Auftraggeber schriftlich eine andere Abdeckungsquote wünscht.
- Häuser, die mit Innenbriefkästen versehen sind, werden von der Zustellung ausgeschlossen, wenn nach mehrmaligem Klingeln die verschlossene Haustür nicht geöffnet wird. Werbeverbote werden grundsätzlich beachtet.
- Die SÜWE kann sich im Bedarfsfall zur Zustellung der Ware eines Subunternehmers oder anderer Erfüllungsgehilfen bedienen.
- Es wird keine Zusage für eine Exklusivzustellung von Zustellobjekten gegeben. Dies ist ausschließlich bei der Anfrage möglich. Ansonsten ist die SÜWE berechtigt, gleichzeitig weitere Zustellobjekte anderer Auftraggeber zuzustellen, ohne dass dies einen Preisnachlass rechtfertigt. Weiterhin gilt im Bedarfsfall das Einlegen von Zustellobjekten verschiedener Auftraggeber seitens der SÜWE bei Vertragsabschluss als vereinbart, wobei die SÜWE keine Zusage über das äußere Zustellobjekt gibt. Dies stellt keinen Grund für jegliche Reklamationen bzw. Preisnachlässe dar.

§ 25 Gewährleistung und Haftung

- Die SÜWE haftet nicht für den Werberfolg. Eine Haftung für den Inhalt und die Art des Werbematerials, insbesondere für dessen textliche Gestaltung, wird von der SÜWE nicht übernommen.
- Die SÜWE gewährleistet aller erreichbaren privaten Haushalte ohne Werbeverbote das im Auftrag festgelegte Zustellgebietes gemäß den Richtlinien des Gütesiegels „Gepürfte Prospektzustellung“ (GPZ) vom BVDA. Dies gilt ausschließlich für die Vollabdeckung von Zielgebieten. Wird eine davon abweichende Zustellart vereinbart, etwa die Belieferung selektierter Zielgruppen, so erstreckt sich die Zustellquote,

bedingt durch unterschiedliche Zählpaktiken der Einwohnermeldeämter, durch Werbeverbote oder durch die Aktualität der Daten auf die bestmögliche Durchführung.

3. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände wie z.B. Hochwasser, Glatteis, Brand, Sturm, Aufruf, Streik, Ausspernung, Unzugänglichkeit, behördlichen Eingriffen usw. verlängert sich, auch wenn diese Umstände beim Subunternehmer eintreten und/oder dieses während des Verzuges geschieht, falls die SÜWE an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtung durch diese Umstände gehindert ist, die Frist zur Zustellung um eine angemessene Zeit.

4. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird die SÜWE von der Pflicht zur Zustellung frei. Dies gilt auch, wenn das Zustellgut durch Brand, Bruch, Diebstahl oder sonstige Verursachereinflüsse bzw. durch Einflüsse durch Dritte auf dem Versand vermindert wird, für den verminderten Teil des Werteliegt.

5. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzugs oder sonstige Schadenersatzansprüche können aus Überschreitung der vereinbarten Fristen nicht hergeleitet werden, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Reklamationen haben bei nicht erfolgter oder erheblich verspäteter Zustellung unverzüglich schriftlich (per Fax, E-Mail oder Brief) zu erfolgen, spätestens binnen 2 Werktagen nach Zustellung. Beanstandungen können nur dann bearbeitet bzw. berücksichtigt werden, wenn sie folgende Angaben enthalten: Ort des Bestimmungsortes, Ort, Straße, Hausnummer, Name des Reklamanten und eine genaue Beschreibung der Umstände.

7. Lielet der Auftraggeber aus seiner Reklamation Schadenersatzansprüche ab, so ist er zu gemeinsamer Überprüfung der Angelegenheit durch seine Beauftragten zusammen mit den Beauftragten der SÜWE immer dann verpflichtet, wenn die SÜWE dies verlangt. Stellt sich eine vom Auftraggeber veranlasste zusätzliche Überprüfung der Zustellleistung als unbegründet heraus, können die hierfür entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

8. Werden in dem vereinbarten Zustellgebiet oder bei der vereinbarten Zielgruppe weniger Haushalte als gemäß den Richtlinien des Gütesiegels „Gepürfte Prospektzustellung“ (GPZ) vom BVDA beliefert, hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachzustellung; ist dies nicht möglich und trifft die SÜWE ein Verschulden, so steht dem Auftraggeber das Recht auf gleichprozentigen Rechnungszugab für das jeweilige Zustellgebiet zu. Ein Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere bei Erstattung von indirekten und Folgeschäden, ist nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegeben.

Schadenersatzanspruch kann höchstens bis zur Höhe des Auftragswertes geleistet werden. Weitergehende Regressansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere sind ausgeschlossen Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Die vorstehenden Haftungsbedingungen gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Kartellvorschriften.

9. Reklamationen beruhen die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs der SÜWE nicht, es sei denn, ihre Berechtigung sei durch die SÜWE schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 26 Verjährung

Alle Ansprüche gegen die SÜWE verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung der Ware. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

§ 27 Preise

Preise für die Zustellung von Warenproben, Prospekten, Katalogen, Zeitungen oder ähnlichen Sendungen werden jeweils per 1.000 Stück angegeben und berechnet. Die Berechnung der Preise erfolgt nach Format und Gewicht der Sendung sowie der Aufgabenstellung, der Zustellart und der Bauungsstruktur des Zielgebietes. Stellt sich nachträglich heraus, dass das Format und Gewicht der Sendung, die Zustellart, das Zielgebiet oder die Aufgabenstellung von der ursprünglichen Vereinbarung wesentlich abweicht, so ist die SÜWE berechtigt, die Durchführung des Auftrags von der Vereinbarung eines neuen höheren Preises abhängig zu machen.

§ 28 Zahlungsziel

1. Die Rechnungssstellung erfolgt nach Beendigung der Zustellung. Die Kosten für den Rechnungsversand in Papierform betragen 1,00 EUR pro Rechnung. Wird der Verlag beim Bankinzugsverfahren durch Gründe, die der Kunde zu vertreten hat, rückbehalten, so hat der Auftraggeber die entstehenden Kosten zu tragen. Der Rechnungsbeitrag und die Kosten werden sofort fällig.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Preis (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Die SÜWE kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Zahlung zurückstellen und für noch folgende Aufträge Vorauszahlung verlangen.

4. Abweichend von Abs. 2 kann die SÜWE bei neu eingekommenen Geschäftsverbindungen eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

5. Tritt beim Auftraggeber eine Vermögensverschlechterung ein, die Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründet, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungsrückständen aus anderen Verträgen, schleppender Zahlungsweise, so ist die SÜWE berechtigt, Vorauskasse oder Sicherheit zu verlangen.

Leistungen der SÜWE bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zurückzuhalten und bei mangelhafter Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In jedem Fall werden sämtliche Ansprüche der SÜWE aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.

§ 29 Aufrechnung / Zurückhaltungrecht

Das Recht zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltensrechts wegen eventueller Gegenansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird ausgeschlossen. Aufrechnung und Zurückbehaltens sind aber gestattet, wenn Gegenansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 30 Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-Gesellschaft mbH & Co. KG und der Gerichtsstand ist Ludwigshafen am Rhein.

Stand: Dezember 2020